stadtlangenthal

ENTWURF VOM 29. AUGUST 2018

Reglement über die Behörden und ihre Mitglieder (Behördenreglement)

vom xx. Monat 2019

(in Kraft ab 1. Januar 2021)

3.3 R

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE BEHÖRDEN UND IHRE MITGLIEDER (BEHÖRDENREGLEMENT) 3

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

Art. 1 3

Geltungsbereich 3

Art. 2 3

Ausstandspflicht 3

Art. 3 3

Sorgfaltspflicht 3

Art. 4 3

Schweigepflicht 3

Art. 5 4

Verantwortlichkeit 4

Art. 6 4

Annahme von Geschenken 4

Art. 7 4

Offenlegung Interessenbindungen 4

II. ENTSCHÄDIGUNGEN 5

1. Entschädigung nach Zeitaufwand 5

Art. 8 5

Anspruch 5

Art. 9 5

Höhe 5

2. Spesen 5

Art. 10 5

Spesenvergütung 5

3. Entschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder 6

Art. 11 6

Anspruch auf Jahresgrundentschädigung 6

Art. 12 6

Höhe der Jahresgrundentschädigung 6

Art. 13 7

Zulagen 7

Art. 14 7

Abgabepflicht 7

4. Entschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten 7
Art. 15 7
Geltung des Personalreglements 7
Art. 16 8
Gehalt Stadtpräsidium 8
Art. 17 8
Nebenbeschäftigungen 8
5. Auszahlung 8
Art. 18 8
Modalitäten 8
III. BERUFLICHE VORSORGE 9
Art. 19 9
Berufliche Vorsorge nach BVG 9
IV. AUSTRITTSLEISTUNGEN AN DAS STADTPRÄSIDIUM 9
1. Entschädigung durch die Stadt 9
Art. 20 9
Entschädigung bei Abwahl 9
Art. 21 10
Anrechnung anderweitiger Einkommen 10
Art. 22 10
Entschädigung bei Rücktritt oder Verzicht auf erneute Kandidatur 10
2. Pensionskasse 10
Art. 23 10
Austritt, Weiterführung der Versicherung 10
Art. 24 10
3. Härtefall 11
Art. 25 11
Härtefall 11
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11
Art. 26 11
Inkrafttreten 11
Bescheinigung 11

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 60 und Artikel 77 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE BEHÖRDEN UND IHRE MITGLIEDER (BEHÖRDENREGLEMENT)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen für

a. die Mitglieder des Stadtrates und die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates;

b. die Mitglieder sämtlicher Kommissionen;

c. die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten;

nachfolgend Behördenmitglieder genannt.

[2] Der Gemeinderat kann mit dem Einsetzungsbeschluss dieses Reglement für weitere Gremien als anwendbar erklären.

Art. 2

Ausstandspflicht

Die Behördenmitglieder beachten die Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung.

Art. 3

Sorgfaltspflicht

Die Behördenmitglieder beachten die Sorgfaltspflicht gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung.

Art. 4

Schweigepflicht

VARIANTE A:

Die Behördenmitglieder beachten die Schweigepflicht gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung.

VARIANTE B:

[1] Die Behördenmitglieder beachten die Schweigepflicht der Stadtverfassung.

[2] Für politische Geschäfte besteht eine Schweigepflicht nur, wenn die für die Vorberatung zuständige Behörde ausnahmsweise vorgängig eine solche beschliesst. Als politisch gelten alle Geschäfte, welche gemäss Artikel 34 ff. und Artikel 58 ff. der Stadtverfassung in die abschliessende Entscheidkompetenz der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten oder des Stadtrats fallen.

VARIANTE C:

[1] Die Behördenmitglieder beachten die Schweigepflicht der Stadtverfassung.

[3] Für politische Geschäfte besteht für die Mitglieder der Kommissionen eine Schweigepflicht nur, wenn die für die Vorberatung zuständige Behörde ausnahmsweise vorgängig eine solche beschliesst. Als politisch gelten alle Geschäfte, welche gemäss Artikel 34 ff. und Artikel 58 ff. der Stadtverfassung in die abschliessende Entscheidkompetenz der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten oder des Stadtrats fallen.

Art. 5

Verantwortlichkeit

[1] Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Stadtverfassung und nach den kantonalen Bestimmungen.

[2] Nimmt ein Behördenmitglied als Vertretung der Stadt in einer Institution oder Körperschaft als gewähltes Organ Einsitz, ist die Stadt dafür besorgt, dass das betreffende Behördenmitglied gegen vermögensrechtliche Ansprüche angemessen versichert ist. Allfällige Versicherungsprämien trägt die Stadt.

Art. 6

Annahme von Geschenken

[1] Den Behördenmitgliedern ist es verboten, Geschenke oder sonstige Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere anzunehmen, oder sich versprechen zu lassen.

[2] Von diesem Verbot sind Geschenke oder sonstige Vorteile, deren Marktwert im Einzelfall Fr. 200.00 nicht übersteigt, ausgenommen.

[3] Die strafrechtlichen Bestimmungen über die Bestechung und die Annahme von Geschenken bleiben vorbehalten.

Art. 7

Offenlegung Interessenbindungen

[1] Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Gemeinderatsmitglied, unter Vorbehalt der Wahrung des Berufsgeheimnisses, die Stadtkanzlei schriftlich über seine:

a. berufliche Tätigkeiten (Funktion; Arbeitgeber/in; eigenes Unternehmen);

b. Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts einschliesslich solcher, die von der Stadt subventioniert werden;

c. dauerhafte Leitungsfunktionen für Interessengruppen;

d. die Mitwirkung in Behörden oder Organen des Bundes, der Kantone und / oder der Gemeinden.

[2] Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflicht.

[3] Das Sekretariat des Gemeinderates erstellt ein Register über die Angaben der Gemeinderatsmitglieder. Dieses ist öffentlich und wird auf der städtischen Webseite publiziert.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

1. Entschädigung nach Zeitaufwand

Art. 8

Anspruch

[1] Die Behördenmitglieder beziehen im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgelder und bei Delegationen durch den Gemeinderat pauschale Delegationsentschädigungen.

[2] Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen von Behörden und Organen der Stadt mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet.

[3] Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder und Delegationsentschädigungen.

Art. 9

Höhe

[1] Die Behördenmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld von Fr. 20.00 für jede angebrochene Stunde.

[2] Die bzw. der Vorsitzende erhält das doppelte Sitzungsgeld.

[3] Bei Delegationen durch den Gemeinderat wird eine pauschale Entschädigung von Fr. 50.00 pro Delegation ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Ausrichtung von Spesen.

2. Spesen

Art. 10

Spesenvergütung

[1] Die Behördenmitglieder haben im Rahmen der für die Mitarbeitenden anwendbaren Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und unter Vorlage der entsprechenden Belege Anspruch auf Vergütung der ihnen in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit erwachsenen Spesen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

[2] Mit der Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Delegationsentschädigungen gemäss Artikel 8 f. sowie der Jahresgrundentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gemäss Artikel 11 f. sind alle Fahrkosten aus behördlicher Tätigkeit innerhalb der Stadt und einem Umkreis von 20 km (Luftlinie) abgegolten.

[3] Die Spesenabrechnungen der Behördenmitglieder sind durch die Sekretärin bzw. den Sekretär der Behörde zu prüfen und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu visieren und zur Zahlung anzuweisen.

[4] Spesenabrechnungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten sind durch die Sekretärin bzw. den Sekretär des Gemeinderates zu prüfen und durch die Vizestadtpräsidentin bzw. den Vizestadtpräsidenten zu visieren und zur Zahlung anzuweisen.

3. Entschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Art. 11

Anspruch auf Jahresgrundentschädigung

[1] Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder beziehen eine Jahresgrundentschädigung.

[2] Mit der Jahresgrundentschädigung sind sämtliche ordentlichen Leistungen als Gemeinderatsmitglied und politische Vorsteherin bzw. politischer Vorsteher des bzw. der jeweiligen Ressorts abgegolten, umfassend insbesondere auch folgende Leistungen:

a. Vorbereitung und Bearbeitung der Geschäfte;

b. Vorbereitung und Nachbereitung von Sitzungen;

c. sämtliche administrativen Tätigkeiten, die mit dem Gemeinderatsamt zusammenhängen;

d. regelmässige Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung;

e. Teilnahme an Anlässen, denen keine Delegation durch den Gemeinderat vorausging (insbesondere gesellschaftliche Anlässe ohne offizielle Gemeindevertretungsfunktion wie z.B. Empfänge von Vereinen und Organisationen sowie Begrüssungen anlässlich von Versammlungen und Festen).

[3] Vorbehalten bleibt der Anspruch auf ein Sitzungsgeld oder eine Delegationsentschädigung nach Artikel 8 f.

Art. 12

Höhe der Jahresgrundentschädigung

[1] Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Jahresgrundentschädigung von je Fr. 40'000.00.

[2] Der Gemeinderat kann die Jahresgrundentschädigung gemäss Absatz 1 um die aufgelaufene Teuerung erhöhen, wenn die Teuerung seit der letzten Erhöhung kumuliert mind. 5 % beträgt.

[3] Die Jahresgrundentschädigung bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Tätigkeit während eines Kalenderjahres, so wird die Jahresgrundentschädigung anteilsmässig entrichtet.

Art. 13

Zulagen

[1] Die Vizestadtpräsidentin bzw. der Vizestadtpräsident erhält zusätzlich eine Jahreszulage in der Höhe von 15 % der Jahresgrundentschädigung gemäss Artikel 12 Absatz 1.

[2] Der Gemeinderat kann die Entschädigung gemäss Artikel 12 Absatz 1 zur Abgeltung ausserordentlicher Beanspruchungen in einzelnen Projekten zusätzlich um bis zu Fr. 6'000.00 pro Mitglied und Jahr erhöhen. Die Erhöhung ist vorgängig mit der Projektgenehmigung zu beantragen und mit dem entsprechenden Projekt zu finanzieren und diesem zu belasten.

Art. 14

Abgabepflicht

[1] Vertritt ein nebenamtliches Gemeinderatsmitglied die Stadt aufgrund einer entsprechenden Delegation oder Entsendung in einer Institution oder Körperschaft, bzw. wird es aufgrund seines Gemeinderatsamts dort gewählt, stehen die dort ausgerichteten pauschalen Entschädigungen der Stadt zu, soweit sie den Freibetrag gemäss Absatz 2 übersteigen.

[2] Der Freibetrag für alle Vertretungen zusammen beträgt einen Viertel der abgabepflichtigen Vergütungen, höchstens aber Fr. 6'000.00.

[3] Nicht unter die Abgabepflicht fallen Sitzungsgelder und Spesen (Auslagenersatz).

[4] Die Ablieferungen werden einmal jährlich abgerechnet.

4. Entschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten

Art. 15

Geltung des Personalreglements

[1] Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten die folgenden Bestimmungen des Personalreglements der Stadt Langenthal und seiner Ausführungserlasse:

a. Betreuungszulage;

b. Kranken- und Unfallversicherung;

c. Lohnzahlung bei Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz;

d. Lohnnachgenuss bei Todesfall oder vorzeitiger Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen;

e. Feiertage, Freitage und (bezahlten oder unbezahlten) Urlaub.

[2] Die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach kantonalem Recht.

[3] Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident hat keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Treueprämien.

[4] Der Ferienanspruch der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten entspricht jenem der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung gemäss Personalreglement. Die Übertragung des Feriensaldos auf das nachfolgende Jahr ist nur in Ausnahmefällen und ab fünf Tagen nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

[5] Über die Zulässigkeit von beruflichen Aus- und Weiterbildungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten entscheidet der Gemeinderat. Massgebend für den Umfang ist das dienstliche Interesse. Sie bzw. er hat keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Art. 16

Gehalt Stadtpräsidium

[1] Das Jahresgehalt der vollamtlichen Stadtpräsidentin bzw. des vollamtlichen Stadtpräsidenten beträgt brutto Fr. 220'000.00 (inkl. 13. Monatslohn).

[2] Mit dem Jahresgehalt gemäss Absatz 1 sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach den Bestimmungen der Stadtverfassung abgegolten.

[3] Der Gemeinderat kann das Jahresgehalt gemäss Absatz 1 um die aufgelaufene Teuerung erhöhen, wenn die Teuerung seit der letzten Erhöhung kumuliert mind. 5 % beträgt.

Art. 17

Nebenbeschäftigungen

[1] Nebenbeschäftigungen im Sinne dieses Reglements sind alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten mit Einschluss der Ausübung politischer oder anderer öffentlicher Ämter, die nicht im Rahmen der amtlichen Tätigkeit als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident oder Mitglied des Gemeinderats ausgeübt werden und nicht ausschliesslich privaten Charakter haben.

[2] Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident legt dem Gemeinderat diese Tätigkeiten einschliesslich der damit verbundenen Entschädigungen offen.

[3] Der Gemeinderat bewilligt die Tätigkeiten unter Beachtung der Bestimmungen der Stadtverfassung und legt die Pflicht zur Ablieferung der entsprechenden Entschädigungen der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten an die Stadt im Einzelfall fest.

5. Auszahlung

Art. 18

Modalitäten

[1] Die Auszahlung des Jahresgehalts der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten richtet sich nach dem Personalreglement.

[2] Die Auszahlung der Jahresgrundentschädigungen der nebenamtlichen Gemeinderäte inkl. Jahreszulage für die Vizestadtpräsidentin bzw. den Vizestadtpräsidenten erfolgt in zwölf monatlichen Raten.

[3] Die übrigen Entschädigungen werden spätestens im Januar des Folgejahres ausbezahlt.

III. BERUFLICHE VORSORGE

Art. 19

Berufliche Vorsorge nach BVG

[1] Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident wird bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung wie das Personal der Stadt Langenthal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

[2] Die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder können ihre von der Stadt Langenthal ausgerichteten Entschädigungen bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung wie das Personal der Stadt Langenthal freiwillig versichern lassen. Sie haben die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen.

IV. AUSTRITTSLEISTUNGEN AN DAS STADTPRÄSIDIUM

1. Entschädigung durch die Stadt

Art. 20

Entschädigung bei Abwahl

[1] Wird die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident trotz erneuter Kandidatur nicht wiedergewählt, so hat sie bzw. er je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre Anspruch auf eine jährlich wiederkehrende oder eine einmalige Entschädigung der Stadt.

[2] Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

vollendete Amtsjahre	vollendetes Altersjahr am Austrittstag	Einmalige Entschädigung in % des letzten Jahresbruttogehalts	Wiederkehrende Entschädigung in % des letzten Jahresbruttogehalts
	bis 50-jährig	50	-
weniger als 4 Jahre	über 50-jährig bis 55-jährig	50	-
4 Jahre	über 50-jährig	-	30
8 Jahre	über 50-jährig	-	35
12 Jahre und mehr	über 50-jährig	-	40
	über 55-jährig	-	40

[3] Massgebend für die Berechnung ist das zuletzt bezogene Jahresbruttogehalt, ohne Sozialzulagen.

[4] Die Auszahlung der jährlich wiederkehrenden Entschädigungen erfolgt längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs bzw. bis zum Ableben (vor Vollendung des 65. Altersjahrs) des oder der Berechtigten.

[5] Der Anspruch auf jährlich wiederkehrende Entschädigungen entsteht erst bzw. nur in dem Umfang, als er allfällige Leistungen als der Arbeitslosenversicherung übersteigt.

Art. 21

Anrechnung anderweitiger Einkommen

Erzielt die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident nach dem Ausscheiden anderweitig steuerpflichtiges Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, werden ihr bzw. ihm die wiederkehrenden Entschädigungen gemäss Artikel 20 hievor um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Einkommen aus beruflicher oder behördlicher Tätigkeit 80 % des indexierten zuletzt bezogenen Jahresbruttogehalt als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident übersteigen.

Art. 22

Entschädigung bei Rücktritt oder Verzicht auf erneute Kandidatur

Die ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident hat bei vorzeitigem freiwilligem Rücktritt oder Verzicht auf eine erneute Kandidatur keinen Anspruch auf eine Entschädigung durch die Stadt.

2. Pensionskasse

Art. 23

Austritt, Weiterführung der Versicherung

[1] Die bzw. der nicht wiedergewählte (Art. 20) oder ausscheidende (Art. 22) Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident kann zwischen dem Austritt aus der Pensionskasse und der Weiterführung der Versicherung für maximal zwei Jahre wählen. Vorbehalten bleibt Artikel 24.

[2] Beim Austritt aus der Kasse hat die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident Anspruch auf die Freizügigkeitsleistungen gemäss Pensionskassenreglement.

[3] Entscheidet sich die ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident für den die Weiterführung der Versicherung, so hat sie bzw. er die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen.

Art. 24

Pensionierung, Unfall oder Krankheit

Bei Pensionierung sowie für das Ausscheiden der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten infolge vorzeitigen krankheits- oder unfallbedingten Rücktritts gelten die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung.

3. Härtefall

Art. 25

Härtefall

Falls dieses Reglement den besonderen Verhältnissen im Einzelfall nicht bzw. nicht angemessen Rechnung trägt, kann der Stadtrat für eine ausscheidende Stadtpräsidentin bzw. einen ausscheidenden Stadtpräsidenten eine Ausnahmeregelung beschliessen, wenn dadurch eine unverhältnismässige Härte vermieden werden kann.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über Pensionierung hauptamtlicher Behördenmitglieder vom 27. Oktober 1986 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Langenthal, XXXX

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin / Der Präsident:

XXXXX

Die Sekretärin:

Janine Jauner

Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom xx. XXXX 2019 dem Erlass dieses Reglements zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Anzeiger Oberaargau (AO) vom xx. XXXX 2019 publiziert.

Eine Beschwerde gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Art. 29 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 wurde nicht ergriffen.

Langenthal, XXXX

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner